

LEITFADEN BETREFFEND BEWERBUNGEN FÜR MOBILITÄTSSTIPENDIEN FÜR ABSCHLUSSARBEITEN – VEREIN „WIRTSCHAFT FÜR INTEGRATION“ (VWFI-MOBILITÄTSSTIPENDIEN)

VWFI-Mobilitätsstipendien dienen der Förderung nicht abgeschlossener Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen) im Rahmen eines ordentlichen Studiums.

Zweck der VWFI-Mobilitätsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende, die aufgrund der Einkommenssituation ihrer Eltern bzw. aufgrund der eigenen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, die mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Kosten selbst zu tragen. Gefördert werden Auslandsaufenthalte im Zusammenhang mit dem Verfassen von Abschlussarbeiten (zB Reise- und Aufenthaltskosten, aber auch für Sachkosten, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Abschlussarbeit stehen, nicht aber Lebenserhaltungskosten).

Welche Voraussetzungen für die Zuerkennung des VWFI-Mobilitätsstipendiums erfüllt werden müssen sowie genauere Informationen zur Bewerbung entnehmen Sie bitte der Ausschreibung. Die Ausschreibung wird im Mitteilungsblatt der WU veröffentlicht und ist auch unter <http://www.wu.ac.at/students/org/scholarships> zu finden.

Dieser Leitfaden dient dazu, allfällige Unklarheiten der Ausschreibungsbedingungen auszuräumen und Erleichterungen bei der Bewerbung zu schaffen.

INLÄNDERGLEICHSTELLUNG

Grundsätzlich können sich Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eines EWR-Mitgliedsstaates für ein VWFI-Mobilitätsstipendium bewerben. Drittstaatsangehörige und Staatenlose können sich bewerben, wenn sie die in Voraussetzungen der Gleichstellung erfüllen und nachweisen.

1. Drittstaatsangehörige

Als gleichgestellte Gruppe gelten Drittstaatsangehörige, das sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Staates, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört. Diese Personen sind gleichgestellt, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind und diese Berechtigung durch den Aufenthaltstitel „Daueraufenthaltskarte-EU“ nachgewiesen wird.

2. Staatenlose

Staatenlose müssen nachweisen, dass sie vor der erstmaligen Aufnahme des Studiums gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten (Nachweis: amtlicher Meldezettel und ein Versicherungsdatenauszug der Krankenkasse bzw. ein Nachweis vom Finanzamt).

3. Flüchtlinge

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955, sind Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern eines EWR-Mitgliedsstaates gleichgestellt (Nachweis: Flüchtlingsstatus im Reisepass).

4. Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger

Schweizer Staatsangehörige sind gleichgestellt, sofern sie einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt (vor oder während des Studiums) in Österreich nachweisen (Nachweis: amtlicher Meldezettel).

ORDENTLICHE/R STUDIERENDE/R AN DER WU

Die Antragsstellung ist bis zum vollendeten 35. Lebensjahr möglich, wobei eine Verlängerung um zwei Jahre pro Kind in Betracht kommt (Nachweis: Geburtsurkunde des/der Kindes/r).

BEZUG DER STUDIENBEIHILFE ODER EINES SELBSTERHALTERSTIPENDIUMS

Nachweis durch einen Bescheid der Studienbeihilfenbehörde, dieser Bescheid darf nicht älter als ein Jahr alt sein.

MINDESTANFORDERUNG AN STUDIENLEISTUNGEN

Die Mindestanforderung an Studienleistungen für ein VWFI-Mobilitätsstipendium ist in der Ausschreibung festgelegt. Je nach Studium sind unterschiedliche Mindestanforderungen zu erfüllen. Für die Berechnung des Notendurchschnitts werden sämtliche für das Studium maßgebliche Leistungen herangezogen. Das bedeutet, dass auch Leistungen, die über die Mindestanforderung hinausgehen, in die Berechnung des geforderten Notendurchschnitts miteinbezogen werden.

KOSTENAUFSTELLUNG UND FINANZIERUNGSPLAN

Unter einer Kostenaufstellung ist die detaillierte Aufschlüsselung der besonderen Kosten zu verstehen, die bei der Erstellung der Abschlussarbeit anfallen. Diese Kostenaufstellung ist von einer Universitätslehrerin bzw. einem Universitätslehrer der WU zu bestätigen, wobei im Gutachten zur Abschlussarbeit auch auf die Kostenaufstellung einzugehen ist. Das Gutachten ist auf Institutspapier samt Stempel und Unterschrift vorzulegen.

Beispiel für eine Kostenaufstellung:

Flugkosten nach Bangkok	1.100,- €
Teilnahmegebühr für Konferenz	300,- €
Hotelkosten für siebentägigen Aufenthalt	500,- €
Literaturkosten	100,- €
Summe	2.000,- €

ZUERKENNUNG

Die Zuerkennung aus dem vom Verein Wirtschaft für Integration zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt durch die Vizerektorin für Lehre. Die Reihung erfolgt aufgrund der schriftlichen Bewerbung, der in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen sowie der Gesamtbeurteilung.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden von der Zuerkennung oder Ablehnung verständigt. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines VWFI-Mobilitätsstipendiums besteht.

Fragen richten Sie bitte an studienrecht@wu.ac.at